

## **Satzung der Hansestadt Werben (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ der Hansestadt Werben (Elbe)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. 1. 2004 S. 2414), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Hansestadt Werben (Elbe) in seiner Sitzung am 05. Juli 2011 folgende Satzung:

### **§ 1 Feststellung des Sanierungsgebietes**

Im Zentrum der Hansestadt Werben (Elbe) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 16,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan des Stadtkerns von Werben vom 01.10.1998 im Maßstab 1:1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

### **§ 2 Sanierungsverfahren**

Im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ wird das Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

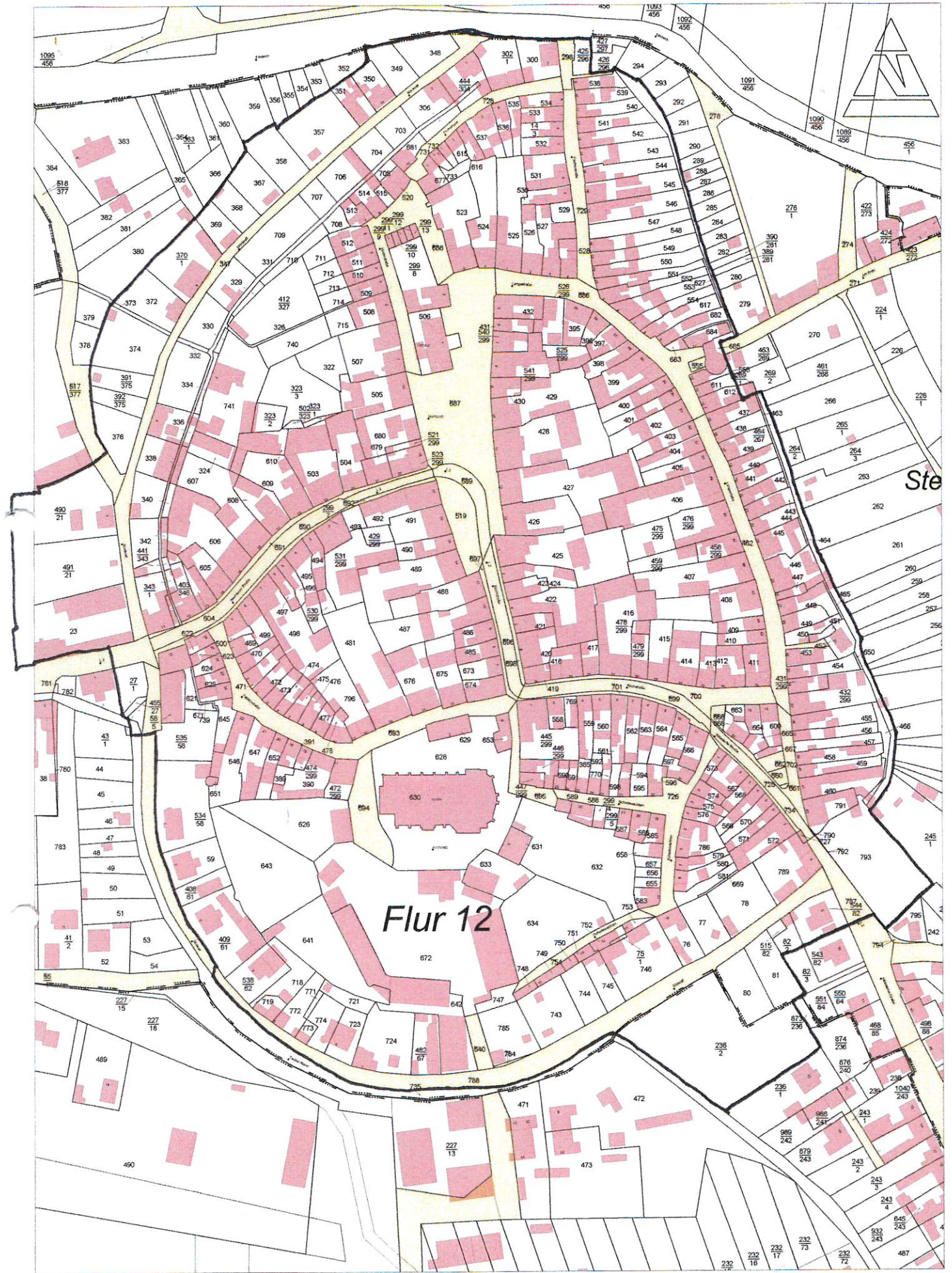
### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist ortsüblich bekanntzugeben (gemäß § 143 Abs. 1 BauGB) und tritt rückwirkend zum 1.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung der Stadt Werben vom 10.11.1998 außer Kraft.

Werben, den

Bürgermeister

Siegel



Verwaltungsgemeinschaft

# Arneburg-Goldbeck

Maßstab

1:2500

gedruckt am

24.06.2011

Kopie aus dem Liegenschaftskataster  
Kein amtlicher Auszug  
Nur für den Dienstgebrauch

Sanierungsgebiet "Stadtkern"  
Hansestadt Werben (Elbe)  
Satzung v. 5.07.2011